

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) erlässt die Gemeinde Eurasburg folgende

Änderungssatzung vom 12.07.2016 zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat Eurasburg

§ 1

Nach § 4 wird ein neuer § 5 [Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien] eingefügt, sodass sich die Reihenfolge der nachfolgenden §§ verschiebt. Der neue § 5 lautet:

„(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten, bzw. zu löschen.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen von elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 26 bzw. von der Anträge im Sinne des § 27 versandt werden.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gilt § 22 Abs. 2 S. 3 entsprechend.“

§ 2

Im neuen § 25 Abs. 3 (bisher § 24 Abs. 3) wird ein Satz 3 ergänzt mit folgendem Wortlaut:

„Die Sitzungstermine können auf der Homepage veröffentlicht werden.“

§ 3

Der neue § 26 Abs. 1 (bisher § 25 Abs. 1) lautet:

„Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, möglichst durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt wer-

den. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.“

Im neuen § 26 (bisher § 25) wird ein Abs. 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.“

Im neuen § 26 (bisher § 25) wird ein Abs. 4 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Sofern der Tagesordnung weitere Unterlagen beigefügt werden, können diese schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.“

§ 4

Der neue § 27 Abs. 1 (bisher § 26 Abs. 1) lautet:

„Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sollen durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt werden. Sie sollen spätestens bis zum 7. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.“

§ 5

Im neuen § 36 (bisher § 35) wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, sodass sich die Reihenfolge der nachfolgenden Absätze verschiebt. Der neue Abs. 3 lautet:

„Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.“

§ 6

Im neuen § 38 Abs. 2 (bisher § 37 Abs. 2) wird ein Satz 2 ergänzt mit folgendem Wortlaut:

„Bekanntmachungen können auf der Homepage veröffentlicht werden.“

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 13.01.2017 in Kraft.

Eurasburg, 12.01.2017

Paul Reithmeir
1. Bürgermeister